

Titel:

Verdienstausfallanspruch des Bezirksschornsteinfegers bei kurzfristiger Aufhebung eines Gerichtstermins und Pflicht zur vorherigen Anmeldung der Feuerschau

Normenketten:

KÜO § 3 Abs. 1

SchfHwG § 14

Leitsätze:

1. Einem Bezirksschornsteinfeger steht Verdienstausschlag für die entgangene Feuerschau (§ 14 SchfHwG) zu, wenn ein Gerichtstermin lediglich einen Tag vor dem bestimmten Gerichtstermin aufgehoben wird, weil der Bezirksschornsteinfeger die Durchführung der Feuerschau mindestens 5 Tage vorher anmelden muss (so § 3 Abs. 1 KÜO). (Rn. 6) (redaktioneller Leitsatz)
2. Die Entscheidung ist bedeutsam, weil sie einen Verdienstausschlag gerade auch dann bejaht, wenn keine Verhandlung durchgeführt wurde (analog OLG Koblenz BeckRS 2006, 08878 sowie OLG München BeckRS 2004, 01527). (Rn. 6) (redaktioneller Leitsatz)
3. Die Entscheidung ist im Übrigen für das Schornsteinfeger-Handwerk von äußerster Wichtigkeit, weil der Bezirksschornsteinfeger unstreitig gesetzlich zur Anmeldung der Feuerschau verpflichtet ist. Ihm bleibt indes in einer solchen Konstellation nichts anders übrig, als am eigentlichen Tage des Gerichtstermins, der abgesagt ist, nichts zu tun und eingedenk dessen steht ihm auch Verdienstausschlag zu. (Rn. 6) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Bezirksschornsteinfeger, Unterlassung, Verdienstausschlag, Zeichen, Anmeldung, Gerichtskosten, Zahlung, Schornsteinfeger-Handwerk, Vereinbarung, Unterschrift, Anwaltskosten, Datenschutz, Gerichtstermin, Kostenfestsetzungsbeschlusses, Verdienstausschlaganspruch, kurzfristige Aufhebung eines Gerichtstermins, Durchführung der Feuerschau, Anmeldung zur Feuerschau, Kostenerstattung, Ausfertigungskosten

Rechtsmittelinstanz:

AG München, Beschluss vom 22.05.2023 – 142 C 8851/22

Tenor

Die von der Beklagtenpartei an die Klägerpartei gem. S 104 ZPO nach dem vorläufig vollstreckbaren Anerkenntnisurteil des Amtsgerichts München vom 18.10.2022 zu erstattenden Kosten werden auf 284,70 € (in Worten: zweihundertvierundachtzig 70/100 Euro) nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz gem. S 247 BGB hieraus seit 25.10.2022 festgesetzt.

Entscheidungsgründe

1

Die zu berücksichtigenden Gerichtskosten betragen

Zahlung der Klägerpartei 174,00 €
hiervon verrechnet auf Kostenbescheid der Beklagtenpartei 58,00 €

2

Der auf die Kostenschuld der Beklagtenpartei verrechnete Betrag ist zu erstatten.

3

Der weitere Vorschuss in Höhe von 116,00 € wird zurückerstattet.

4

Zusammengefasst sind folgende Beträge festsetzbar:

Kosten	Betrag
Gerichtskosten 1. Instanz	58,00 €

Gerichtskosten 58,00 €

Anwaltskosten 226,70 €

Summe 284,70 €

5

Bei den eingereichten Kosten für die Schriftsätze, sind die Kosten für das Original nicht festsetzbar, da diese zum allgemeinen Prozessaufwand gehören. Die Kosten für die beigefügten Ausfertigungen sind in Höhe von 0,15 Euro pro Seite erstattungsfähig.

6

Der Verdienstausschlag wurde der Höhe nach nachgewiesen (Höchstsatzz 25 Euro) und auch der Ausschlag an sich, durch die entgangene Feuerschau, bedingt durch die Absage des Termins einen Tag vorher, erscheint nachprüfbar.